

## **Positionspapier zur Wahl der Schülervertretungen im Land Sachsen-Anhalt (Juni 2010)**

### **Wahl der Kreisschülerräte**

Jeder Schüler dieses Landes, obgleich gewählter Schülervertreter einer Schule oder nicht, sollte das Recht haben, als Delegierter für den Kreis- bzw. Stadtschülerrat zu kandidieren. Die Delegierten für den Kreis- bzw. Stadtschülerrat werden durch den Schülerrat der jeweiligen Schule gewählt. Die Anzahl der Delegierten der einzelnen Schulen für den Kreis- bzw. Stadtschülerrat orientiert sich dabei an der Anzahl der Schüler der jeweiligen Schule.

Schulen mit bis zu 250 Schülern können einen Delegierten entsenden, Schulen mit über 250 bis zu 500 Schülern können zwei Delegierte entsenden, Schulen mit über 500 bis zu 1000 Schülern können drei Delegierte entsenden, Schulen mit über 1000 bis zu 2000 Schülern können vier Delegierte entsenden und Schulen mit über 2000 Schülern können fünf Delegierte entsenden.

Die dabei bestimmten Delegierten wählen aus ihrer Mitte die Mitglieder des Kreis- bzw. Stadtschülerrates. Die Anzahl der Mitglieder beschränkt sich auf jeweils 50 % der Delegierten einer Schulform. Bei einer ungeraden Anzahl an Delegierten wird nach der prozentualen Anteilsberechnung zu vollen Personen aufgerundet. Bei nur einem Delegierten einer Schulform wird die 50 % - Klausel aufgehoben.

### **Wahl des Landesschülerrates**

Das Wahlsystem zur Wahl des Landesschülerrates bleibt in seiner bisherigen Form erhalten, jedoch sollen anstelle eines Voll- und eines Ersatzmitgliedes drei Vollmitglieder gewählt werden. Die Wahlen der Ersatzmitglieder entfallen somit.